

## Kurzer Abriss der landwirthschaftlichen Baukunde.

§. 265.

Es ist eine wichtige und allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Landwirthschaft auf das Wohl der Staaten einen entschiedenen Einfluß ausübt; soll dieß aber wirklich der Fall sein, so ist es auch unerläßliche Bedingung, daß die hierzu nöthigen Wirthschaftsgebäude zweckmäßig und ihrer Bestimmung möglichst vollkommen entsprechend ausgeführt werden, weshalb sowohl der Baumeister, wie auch der Oekonom auf eine gute Construction und die Anwendung richtiger Grundsätze bei dem Baue der landwirthschaftlichen Gebäude zu sehen hat. \*) Zu den landwirthschaftlichen Gebäuden und Baulichkeiten gehören aber:

### Scheunen.

Diese dienen dazu, um darin sowohl Feldfrüchte jeder Art, besonders aber Getreide, Stroh, Heu, Grummet zc., sicher und trocken aufzubewahren, wie auch Hülsenfrüchte ausdreschen zu können. Das Getreide wird entweder in Garben, oder als Korn in den Scheunen aufbewahrt, weshalb diese im letzteren Falle einen wohlbedielten Dachboden haben müssen. Der untere Raum der Scheune zerfällt wesentlich in die Tennen und Banfen oder Viertel (Tasse). Auf ersteren wird das Getreide ausgedroschen und in letzteren in Garben und Halmen aufbewahrt. Die Dreschtennen werden zwar an manchen Orten mit einem hölzernen, aus Bohlen oder Balken bestehenden Fußboden versehen, doch ist diese Art der Tennen durchaus nicht zu empfehlen, weil sie sowohl von geringerer Dauer als die gewöhnlichen Lehmtennen, wie auch in ihrer Herstellung und Unterhaltung kostspieliger sind, indem sie unter dem Bohlenbelege immer auch einen Lehmstrich erhalten müssen, und noch so manche andere Nachtheile haben. \*\*) Der Lehmtennen hat man zweierlei Arten, nasse und trockene (m. s. §. 183). Die geschlagenen Tennen müssen alljährlich vor der Ernte mit Rindsblut oder Theergalle und fein geschlagenem Lehme, wo es nöthig ist, ausgebessert und vor dem Einfahren auf der Räderbahn mit Bretern belegt werden.

\*) m. s. Einleitung von E. G. Neumann. Landwirthschaftl. Bauten oder Anweisung für den Landwirth zc. Giesleben 1839.

\*\*) Gilly, Handb. d. Landb., 3. Thl. §. 54, S. 176; Voit, Handb. der landwirthsch. Baukunde, §. 7.